

JA ZUR NEUEN KINDERBETREUUNGSVERORDNUNG!

Stellungnahme der Geschäftsleitung LCH zur KiBeV

Die Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) des Bundes bringt eine Bewilligungspflicht für institutionalisierte Kinderbetreuung. Dies sichert die Qualität der Betreuungsangebote und damit das Wohl der Kinder. Der LCH legt grossen Wert auf kompetente familienergänzende Kinderbetreuung und befürwortet die Schaffung einer Kinderbetreuungsverordnung.

Immer mehr Kinder werden ausserfamiliär betreut. Erfolgt die Betreuung auf professionelle Art und Weise, fördert dies die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und somit den Bildungserfolg. Verlässliche Tagesstrukturen, eine anregende Umgebung und geschultes Personal tragen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur sozialen Integration der Kinder bei. Die sprachliche Kompetenz der Betreuungspersonen ist besonders für die Integration fremdsprachiger Kinder wichtig, sollen diese doch mit der deutschen Sprache und der Schweizer Kultur vertraut werden.

Keine Schikane für Götti und Grosi

Die Kinderbetreuungsverordnung wurde am 5. Juni 2009 vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt, die noch bis zum 15. September 2009 dauert. Die KiBeV soll die Pflegekinder-Adoptionsverordnung (PAVO) aus dem Jahr 1977 ersetzen. Weiter soll die KiBeV die Qualität der Kinderbetreuung ausserhalb des engsten Familienkreises sicherstellen. Bewilligungspflichtig werden deshalb mit der KiBeV die Tagesbetreuung durch Tagesmütter, Krippen, Kindertagesstätten sowie Menschen, die Kinder in einer Einrichtung betreuen oder diese als Vermittler bei Pflegeeltern unterbringen wollen. Nicht bewilligungspflichtig sind Grosseltern, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner des sorgeberechtigten Elternteils, die im gleichen Haushalt leben, Verschwägerte und Verwandte (Art. 8, Befreiung von der Bewilligungspflicht). Somit darf und kann nicht von einer Schikane für Götti und Grosseltern gesprochen werden.

Chance für professionelle Kinderbetreuung

Institutionen und Personen, die regelmässig und organisiert während mindestens 20 Stunden pro Woche Kinder betreuen, erhalten mit der Verordnung klare Richtlinien, die dem Wohl der Kinder dienen. Tageseinrichtungen sind verpflichtet, Betreuungspersonal mit den nötigen fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen einzustellen. Mindestens ein Viertel der Betreuungspersonen muss eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen können. Geschieht die Betreuung gegen Entgelt, werden unter anderem die Ziele der Betreuung in einem schriftlichen Vertrag festgehalten. Der LCH sieht in der KiBeV somit die Chance, dass Kinder unter professionellen Bedingungen betreut werden.

Schutz vor sexuellen Übergriffen

Tageseinrichtungen, die ein Bewilligungsgesuch stellen, sind verpflichtet, einen Strafregisterauszug aller volljährigen Personen beizulegen; dasselbe gilt für Tageseltern und die im selben Haushalt lebenden Personen (Art. 17d). Dies ist nach Meinung des LCH eine präventive Massnahme gegen sexuelle Übergriffe während Betreuungsaufenthalten. Sind Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich nicht fähig, Kinder zu betreuen, stellen sich bei einer bewilligungspflichtigen Person oder Einrichtung Missstände ein und behebt die Betreuung die Mängel nicht innert nützlicher Frist, wird ein Betreuungsverbot beziehungsweise ein Bewilligungsentzug ausgesprochen.

Die KiBeV bildet die einheitliche und gesamtschweizerische Basis für alle Beteiligten und stützt sich dabei auf bestehende Bestimmungen der Kantone. Die Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien ist Sache der Kantone. Eine klare, verbindliche Regelung verhindert nicht den quantitativen Ausbau von kompetenten Betreuungsangeboten. Bestes Beispiel dafür ist der Kanton Zürich, der auch mit verhältnismässig strengen Regelungen einen markanten Ausbau im Betreuungsbereich erreichen konnte.

Zürich, 20. August 2009 / GL LCH